

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 187.

1) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geraer Bank bezüglich der ihr besetzten Pfänder.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Stammes Kestler, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen, um der Geraer Bank bei dem von derselben statutenmäßig zu betreibenden Lombardgeschäft die Möglichkeit ihrer Befriedigung aus den besetzten Pfändern zu erleichtern, unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

## §. 1.

Die Geraer Bank ist in der Regel zur Auslieferung der zur Sicherheit für bewilligte Darlehne besetzten Pfänder nur gegen vollständige Verichtigung ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Rechte, welche dritten Personen an den Pfändern zustehen mögen.

Dagegen leidet vorstehende Bestimmung keine Anwendung auf gerichtliche und außergerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen.

## §. 2.

Wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung

Kausgegeben am 16. April 1856.

7